

(Name des Arbeitgebers, Firmenstempel)

Finanzamt
des Arbeitnehmers

Gemeinde

Gemeindebezirk

Franz Vogel

Hannover
Bismarckstr. 8 Nr. 2415

Hannover
Linden

8
Steuerbezirk 2495

Steuer-Nr.

Steuermarken für die Zeit vom 13. Januar 29 bis 13. Juni 1929

für Heinrich Unterberg
(Vor- und Zuname, sonstige Bezeichnung)

Kraftfahrer
(Beschäftigungsart, Stand)

Linden Pavillanstraße 12
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

geboren 31 / 3 91

Geburtsort Oberhausen

Laut Steuerkarte monatlich wöchentlich RM steuerfreie Beträge. Ferner sind außer der Ermäßigung für den Steuerpflichtigen Ermäßigungen zu berücksichtigen für Ehefrau? wieviel minderjährige Kinder?

Lohnzahlung für die Zeit	Gesamtverdienst*) a) Barlohn b) Sachbezüge c) Einmalige Zahlungen**) d) Dienstaufwand-entziehungen R.M. Pf.	Markenfelder			Einbehaltener Steuerbetrag		Bemerkungen	
		R.M.	Pf.		R.M.	Pf.		
vom 13/1 bis 9/2	a) 156 b) 4 c) 4 d)	12	1	0,50	2	50		
vom 1/2 bis 9/3	a) 153 b) 4 c) 4 d)	0,50	0,50	0,50	0,50	0,10	2	20
vom 10/3 bis 6/4	a) 151 b) 4 c) 4 d)	0,50	0,50	1	0,50	0,50	2	55
vom 7/4 bis 4/5	a) 148 b) 4 c) 4 d)	1	1	0,50	2	50		
vom 3/5 bis 1/6	a) 151 b) 4 c) 4 d)	15	1	0,50	2	50		
				Zusammen Seitenbetrag			Zusammen Seitenbetrag	12 25

*) Die Spalte ist auch auszufüllen, wenn mit Rücksicht auf die Höhe der steuerfreien Beträge und der Ermäßigung nach dem Familienstand ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, es sei denn, daß der Arbeitslohn wöchentlich nicht mehr als 24 RM beträgt.

**) § 12 St. U. D. B. Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen oder ähnliche einmalige Einnahmen), so sind von diesen 10 vom Hundert, vermindert um je 1 vom Hundert für die auf der Steuerkarte vermerkte Ehefrau sowie für jedes auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind einzubehalten.

Lohn- zahlung für die Zeit	Gesam. verdienst*)		Markenfelder				Einbehaltener Steuerbetrag		Bemer- kungen
	a) Barlohn b) Sachbezüge c) Einmalige Zahlungen** d) Dienstauswänd- entschädigungen	R.M. Pfd.					R.M. Pfd.		
			Übertrag				Übertrag	12 25	
vom 2/6 bis 13/6	a) 73 b) 2 c) 2 d)		12 REICHSMARK	10 REICHSMARK	10 REICHSMARK	10 REICHSMARK	0,10 REICHSMARK		1 40
vom 18/6 bis 20/6	a) 182,00 b) 141,20 c) 1 d)		1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	0,50 GOLDMARK			
vom 1/7 bis 31/7	a) 182 b) 1 c) 1 d)		1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	0,50 GOLDMARK			
vom 1/8 bis 31/8	a) 161 b) 0,50 c) 1 d)		0,50 GOLDMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK			
vom 1/9 bis 30/9	a) 165 b) 1 c) 130 d)		1 REICHSMARK	130 REICHSMARK	1 REICHSMARK	0,50 GOLDMARK			
vom 1/10 bis 31/10	a) 184 b) 1 c) 1 d)		1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	0,50 GOLDMARK			
vom 1/11 bis 30/11	a) 170 b) 0,50 c) 1 d)		0,50 GOLDMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK	1 REICHSMARK			
vom 1/12 bis 3/12	a) 1 b) 2 c) 1 d)		2 REICHSMARK	1 REICHSMARK	0,50 GOLDMARK				
			Zusammen				Zusammen		

*) Die Spalte ist auch auszufüllen, wenn mit Rücksicht auf die Höhe der steuerfreien Beträge und der Ermäßigung nach dem Familienstand ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, es sei denn, daß der Arbeitslohn wöchentlich nicht mehr als 24 RM beträgt.

**) § 12 St A D. B. Erhält ein Arbeitnehmer neben der laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen oder ähnliche einmalige Einnahmen), so sind von diesen 10 vom Hundert, vermindert um je 1 vom Hundert für die auf der Steuerkarte vermerkte Ehefrau sowie für jedes auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind einzubehalten.